



**Bedingungen der RAG Aktiengesellschaft  
für den Verkauf von Betriebsausstattungen und  
Maschinen sowie Lager- und sonstigem Material**

*Stand Oktober 2008*

## **1. Wirksamkeit**

Verkäufe, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich getätigt oder bestätigt werden.

Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufsabteilung zu führen.

## **2. Abholung/Gefahrübergang**

Im Falle eines Vertragsabschlusses verpflichtet sich der Käufer, das Material unverzüglich bei dem im RAG-Verkaufsschreiben angegebenen Abholort abzuholen.

Sollte nichts anderes vereinbart sein, übernimmt der Käufer auch die Verladung des Kaufgegenstandes. Die Gefahr geht, auch wenn Teilabholungen erfolgen, mit Beginn des Verladevorganges durch den Käufer oder seinen Beauftragten auf den Käufer über.

Übernimmt der Käufer auch das Ausbauen des Kaufgegenstandes, geht die Gefahr bereits bei Beginn der Ausbaurbeiten bzw. der Verladung auf ihn über.

Hat sich der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand zu einem bestimmten Termin abzunehmen, geht die Gefahr spätestens zu diesem Termin auf ihn über.

## **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer.

Wenn nicht anders vereinbart, hat die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 10 Tagen vor Abholung des Kaufgegenstandes auf eines der angegebenen Konten zu erfolgen. Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt nicht vor Begleichung des Betrages.

Eine Barzahlung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

#### **4. Abnahmepflicht und Lieferungsumfang**

Soweit ca.-Mengen verkauft sind, ist der Käufer auch bei Abweichungen von der angegebenen Menge zur Abnahme verpflichtet. Wegen Abweichungen von der angegebenen Menge können Ansprüche gegen uns nicht geltend gemacht werden.

#### **5. Abholung**

Bei Abholung sind zum Verlassen des Werksgeländes dem Mitarbeiter der Torkontrolle die erforderlichen Verkaufsbelege vorzulegen.

#### **6. Bedingungen für Arbeiten vor Ort**

Übernimmt der Käufer Leistungen wie das Ausbauen, Brennen, Verladen des Kaufgegenstandes, so gilt Folgendes:

- Der Käufer hat sich unverzüglich nach Erhalt des Verkaufsschreibens mit unserer zuständigen Dienststelle in Verbindung zu setzen.
- Die Ausführung sämtlicher Arbeiten muss mit uns so abgestimmt werden, dass sie weder unseren Betrieb noch Dritte behindern.
- Das vorgesehene Arbeitsverfahren, die Arbeitsfolge, der Geräteeinsatz und die Einrichtung der Arbeitsstelle sind vom Käufer vor Beginn der Arbeiten anzugeben.
- Hat der Käufer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Verkäufer unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.
- Der Käufer hat die Arbeiten unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Dabei hat er die gesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften und Anordnungen der Bergbehörde und anderer Behörden, die anerkannten Regeln der Technik, Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der Fachverbände sowie Betriebspläne zu beachten.
- Es ist Sache des Käufers, die Ausführung seiner Arbeiten zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.

- Der Käufer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
- Der Käufer hat uns erforderlichenfalls vor Ausführung der Leistungen einen verantwortlichen Bauleiter zu nennen.
- Soweit die Arbeiten in Betrieben ausgeführt werden, die der Bergaufsicht unterliegen, hat der Käufer seine Arbeitskräfte zu überwachen und zur Befolgung und Beachtung der für solche Betriebe erlassenen besonderen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Anordnungen anzuhalten. Auf Verlangen hat er uns rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme Personen schriftlich namhaft zu machen, die die zur Bestellung als verantwortliche Personen i. S. §§ 58 ff. Bundesberggesetz erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen, und deren Qualifikation unter Vorlage der zur Bestellung notwendigen Unterlagen nachzuweisen. Mit den Arbeiten in diesen Betrieben darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen verantwortlichen Personen durch uns bestellt und in ihre Aufgaben und Befugnisse sachlich und örtlich eingewiesen worden sind. Bei einem Wechsel in der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten ist sinngemäß zu verfahren.
- Wir haben das Recht, die Durchführung der Arbeiten zu überwachen, ohne dass der Käufer von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten entbunden wird.
- Das Personal des Käufers untersteht während der Dauer seiner Beschäftigung in unseren Betrieben der bei uns geltenden Arbeitsordnung. Es unterliegt unseren üblichen Kontrollbestimmungen.
- Der Käufer und sein Personal haben unseren Anordnungen oder der unserer Beauftragten in allen Fällen Folge zu leisten. Hält der Käufer diese Anordnungen für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- Personal des Käufers, das zu Beschwerden Anlass gibt, ist auf unser Verlangen abzulösen.

- Der Käufer darf Leistungen durch andere Firmen nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung ausführen lassen. Wir behalten uns eine Zustimmung vor. Die Verantwortung des Käufers bleibt davon unberührt.
- Das auf Grund besonderer Vereinbarungen von uns beizustellende Personal arbeitet auf Verantwortung des Käufers. Deren Verhalten ist dem Käufer zuzurechnen.
- Arbeits- und Schutzkleidung ist vom Käufer zu stellen. Sein Personal muss in unseren Betrieben normgerechte Kopfschutzhelme und Unfallverhütungsschuhe tragen. Arbeitszeug oder Schutzhelme sind mit einer Firmenkennzeichnung zu versehen.
- Auf unser Verlangen hat der Käufer nachzuweisen, dass er für seine Arbeitskräfte die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt hat.
- Soweit möglich, werden Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze in jeweils bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Benutzung durch den Käufer erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Käufer hat auf seine Kosten und Gefahr unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften u. a. zu stellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen:
  - Die für die Unterbringung seines Personals sowie der Werkzeuge und Materialien erforderlichen Baubuden,
  - die erforderlichen Gerüste, Werk-, Rüst- und Hebezeuge, Maschinen und Geräte.
- Die für die Arbeiten notwendigen elektrischen Einrichtungen sind vom Käufer entsprechend den VDE-Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- Wasser, Strom, Dampf und Druckluft werden von uns, wie und soweit diese verfügbar sind, unter Ausschluss der Verpflichtung zur Lieferung und Schadenersatzleistung ab Anschlussstelle kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Käufer ist zum wirtschaftlichen Einsatz der ihm zur Verfügung gestellten Energie verpflichtet. Die erforderlichen Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle hat der Käufer im Einvernehmen mit uns unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften auf seine Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

Gas, Sauerstoff, Schweiß-, Montageklein- und Heizmaterial werden von uns nicht beigestellt.

- Alle vom Käufer gestellten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind dauerhaft und von unserem Eigentum unterscheidbar zu kennzeichnen.
- Werden ausnahmsweise auf Grund besonderer Vereinbarungen unsere Geräte benutzt, geschieht dies in Verantwortung und auf Gefahr des Käufers. Eine Gewähr für den Zustand der Geräte wird von uns nicht übernommen.
- Der Käufer hat die Arbeiten so durchzuführen, dass Gebäude, Einrichtungen, Anlagen sowie Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kanäle, Kabel und sonstige Leitungen nicht beschädigt werden.
- Brenn-, Schweiß- und Schneidarbeiten oder Sprengungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.
- Sofern bei der Durchführung der Arbeiten zusätzliche betriebsnotwendige oder gefahrenverhindernde Maßnahmen ergriffen werden müssen, sind wir oder unser Beauftragter befugt, solche Arbeiten anzuordnen. Der Käufer hat diese sofort durchzuführen.
- Die Bewachung und Sicherung der Arbeitsstelle sind ausschließliche Sache des Käufers.
- Der Käufer hat während und nach Abschluss der Arbeiten alle durch ihn verursachten Beschädigungen sowie Verschmutzungen von öffentlichen und privaten Plätzen, Straßen, Wegen und Gleisanlagen zu beseitigen.

## **7. Einschränkung der Verpflichtung des Verkäufers**

Streik, Aussperrung, unverschuldete Unterbrechung des Gesamtbetriebes, Fälle höherer Gewalt und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände entbinden uns von der Erfüllung des Vertrages.

Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung können gegen uns nicht erhoben werden.

Für die Ausnutzung der Trag- und Ladefähigkeit von Transportmitteln haben wir nicht einzustehen.

## **8. Haftung**

Wir haften nicht für Schäden, die sich aus der Beschaffenheit oder nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Kaufgegenstandes ergeben. Des Weiteren übernehmen wir keine Verpflichtung, die sich im Zusammenhang mit etwaigen in dem Artikel enthaltenen Betriebsstoffen und deren ordnungsgemäßen Entsorgung ergeben könnten.

Wir haften nicht für Vermögensschäden, die sich aus dem Untergang oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes ergeben.

Der Käufer haftet für alle Schäden, die aus der Abwicklung dieses Vertrages resultieren. Der Käufer kann sich nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung seiner Arbeitnehmer oder sonstiger hinzugezogener Personen von seiner Haftung befreien.

Soweit der Käufer haftet, hat er uns von allen Ansprüchen freizustellen.

Wir sind berechtigt, Schäden auf Kosten des Käufers beseitigen zu lassen.

## **9. Gewährleistung**

Das Material wird abgegeben wie es steht und liegt. Eventuell vermerkte technische Angaben sowie Zeichnungen/Bilder etc. sind nur ungefähr und nicht verbindlich.

Ein Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Ersatzansprüche.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um gebrauchte Materialien handelt, die für betriebliche Zwecke nicht mehr benötigt werden und aus diesem Grund nicht mehr auf Gebrauchstüchtigkeit sowie das Vorhandensein etwaiger Schäden und Mängel untersucht wurden. Etwaige Wartungsarbeiten wurden nicht mehr durchgeführt. Dem Interessenten ist bekannt, dass ggf. eine zweckentsprechende Verwendung des Kaufgegenstandes aus diesem Grund nicht mehr möglich ist und dieser Umstand bei der Preisfindung berücksichtigt wurde.

## **10. Mengen**

Die angegebenen Mengen sind unverbindlich. Wegen Abweichungen von der angegebenen Menge können keine Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden.

Für die Abrechnung nach Gewicht sind die auf der jeweiligen Ausgangsstelle durch Leer- und Vollverwiegung den Bahnwagen, Lkw oder Behälter ermittelten Gewichte maßgebend. Erfolgt eine Verwiegung auf werksfremden Waagen, müssen diese geeicht sein und durch einen auf die Interessen der Bundesbahn verpflichteten Wiegemeister bedient werden.

## **11. Technische Unterlagen, Bedienungsanleitungen, Zulassungen etc.**

Der Käufer hat keinen Anspruch auf Gültigkeit und Vollständigkeit der aufgeführten Unterlagen.

Dem Käufer ist bekannt, dass neben den aufgeführten technischen Unterlagen, Bedienungsanleitungen und Zulassungsnachweisen gegenüber uns kein Anspruch auf Überlassung weiterer Unterlagen besteht, auch wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Verwendung des übernommenen Kaufgegenstandes unmöglich wird.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und darf weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Eine etwaige Verarbeitung des Kaufgegenstandes nimmt der Käufer in unserem Auftrag vor. RAG wird Eigentümer der neu hergestellten Sache.

Der Käufer darf den Kaufgegenstand und den aus seiner Verarbeitung entstandenen Gegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderungen tritt er schon jetzt an uns zu unserer Sicherung ab. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber uns vertragsgemäß nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich Vollstre-



ckungsmaßnahmen an dem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand schriftlich anzuzeigen.

### **13. Export**

Im Falle eines Exports liegt die Abwicklung in jedem Fall in der Verantwortung des Käufers. Der Käufer trägt alle anfallenden Kosten und Risiken und hat sicherzustellen, dass alle Gesetze und Vorschriften, die einen Export betreffen, eingehalten werden.

### **14. Erfüllungsort/Sprache/Gerichtsstand**

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist die jeweilige Abgangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist jeder Ort, an den wir oder unsere Tochtergesellschaften ein Konto bei einem Geldinstitut unterhalten.

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.

Gerichtsstand ist Bochum. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Erfüllungsort zuständig ist.

### **15. Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.